

Schlieren, 1. August 2004

Offizielle Mitteilungen des FVRZ

- Weisung -

Gemäss Artikel 7 der Statuten des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) sind die "Offiziellen Mitteilungen" (OM FVRZ) der Organe des FVRZ für alle Vereine verbindlich. Die Folgen der Nichtbeachtung haben die Mitglieder zu tragen. Der Regionalvorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die "Offiziellen Mitteilungen".

Der Regionalvorstand hat in Anwendung dieser Bestimmung entschieden, dass alle Vereine, die am Spielbetrieb des FVRZ teilnehmen, neben einer **offiziellen Postadresse** (im Normalfall das Postfach) **eine offizielle E-Mail-Adresse** führen müssen, gelten doch die per E-Mail zugestellten Informationen ebenfalls als verbindliche "Offizielle Mitteilungen". Die Verbindlichkeit gilt auch für die auf der **Homepage des FVRZ** (www.fvrz.ch, Rubrik: Offizielle Mitteilungen) publizierten Mitteilungen.

Die Vereine sind verpflichtet, die eingegangene Korrespondenz minimum **wöchentlich** zu konsultieren. Allfällige Konsequenzen wegen Nichtbeachten der per Post, E-Mail oder Internet kommunizierten "Offiziellen Mitteilungen" muss ein Verein vollumfänglich selber tragen. In diesem Zusammenhang sind die Vereine angehalten, bei Abwesenheiten, beispielsweise für das Abrufen der E-Mails, eine Stellvertretung zu delegieren.

Spezielles zur Homepage respektive zum E-Mail:

Im Laufe eines Mittwochnachmittags erfolgt die Aufschaltung auf der Homepage des FVRZ. Die Mitteilungen per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse des Vereins werden im Normalfall ebenfalls am Mittwoch übermittelt. Andere Übermittlungstage sind jedoch nicht ausgeschlossen. Sollte ein Verein bis am Donnerstag keine Mitteilungen erhalten haben, so ist der Verein verpflichtet, beim Sekretariat vor allem in den Monaten März bis November über den Verbleib der Mitteilungen nachzufragen.

Fussballverband Region Zürich
der Regionalvorstand